



**Übernahmekommission**  
**Austrian Takeover Commission**

**JAHRESBERICHT 2012**

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Telefon: +43/1/532 28 30 613  
Fax: +43/1/532 28 30 650  
E-Mail: [uebkom@wienerbourse.at](mailto:uebkom@wienerbourse.at)  
Web: [www.takeover.at](http://www.takeover.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Das Wichtigste aus dem Jahr 2012</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Das österreichische Übernahmerecht</b> .....	<b>4</b>
2.1 Allgemeines .....	4
2.2 Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜBRÄG 2006 .....	4
2.3 Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.....	4
2.4 Erhöhte Beteiligungstransparenz – Börsegesetz Novelle 2012.....	5
<b>3 Die Organisation der Übernahmekommission</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Tätigkeitsbericht</b> .....	<b>9</b>
5.1 Senatsverfahren .....	9
5.1.1 Öffentliche Übernahmeangebote .....	9
5.1.2 Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG .....	11
5.1.3 Verfahren gemäß § 26b ÜbG.....	12
5.1.4 Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG .....	12
5.1.5 Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG.....	12
5.1.6 Weitere, nicht veröffentlichte Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG.....	15
5.1.7 Feststellungsverfahren gemäß § 33 ÜbG .....	15
5.1.8 Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG.....	15
5.1.9 Sonstige Verfahren .....	15
5.2 Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde.....	15
5.3 Information der Öffentlichkeit .....	16
5.4 Amtswegige Überwachung gemäß § 28 Abs 3 ÜbG.....	16
5.5 Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene .....	17
<b>6 Ausblick auf das Jahr 2013</b> .....	<b>19</b>
<b>7 Danksagung</b> .....	<b>19</b>
<b>8 Anhang</b> .....	<b>20</b>
8.1 Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2012.....	20
8.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle .....	20
8.3 Statistik.....	21

## **1 Das Wichtigste aus dem Jahr 2012**

Im Jahr 2012 wurden vor der Übernahmekommission („ÜbK“) 14 formelle Verfahren durchgeführt, was in etwa dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht (2011: 15, 2010: 14). Die Hälfte dieser Verfahren betraf Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG zu unterschiedlichen Rechtsfragen. Daneben wurden vier Pflichtangebote und ein freiwilliges Teilangebot erfolgreich durchgeführt sowie zwei Ausnahmen gemäß § 25 ÜbG angezeigt.

Diese fünf öffentlichen Übernahmeangebote im Jahr 2012 waren: In Folge eines mittelbaren Kontrollwechsels nach einer Änderung im Syndikat legte CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH im Sommer 2012 ein Pflichtangebot an die Aktionäre der **KTM AG**. Aufgrund derselben Syndikatsänderung war CROSS Motorsport Systems AG dazu verpflichtet, ein Angebot an die Beteiligungspapierinhaber der **Pankl Racing Systems AG** zu legen. Zum Rückkauf eigener Aktien legte **Frauenthal Holding AG** ein freiwilliges Teilangebot an die eigenen Aktionäre. Die Aquivest GmbH, ein Unternehmen der WAB Privatstiftung, musste ein Pflichtangebot an die Aktionäre der **BWT Aktiengesellschaft** legen, nachdem sie durch einen Anteilserwerb die formelle Kontrollschwelle von 30% überschritten hatte. Schließlich traf SuP Beteiligungs GmbH aufgrund einer Änderung der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 22a Z 3 ÜbG die Angebotspflicht an die Beteiligungspapierinhaber der **Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft**.

Das **Angebotsvolumen** betrug im Jahr 2011 rund **MEUR 222** und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (MEUR 204) leicht gestiegen. Wie bereits in den Vorjahren blieb die Nachfrage nach **privilegierten Kontrollerwerben** ohne Angebotspflicht konstant. Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2012 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu 8.3).

## 2 Das österreichische Übernahmerecht

### 2.1 Allgemeines

Das **Übernahmegesetz 1998** wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt; damit sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst werden und die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden.

Das Hauptanliegen einer Kodifikation des „gelebten“ Übernahmerechts lag in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst.

### 2.2 Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile sieben Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung mehrmals geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Wie bereits mehrfach ausgeführt, verfügt aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft. Auch die durch das AktRÄG 2009 eingeführte Möglichkeit der Abhaltung elektronisch unterstützter Hauptversammlungen änderte bisher nicht viel an dieser Tatsache, zumal diese Form der Teilnahme in den wenigsten Fällen ermöglicht wird. Weiters ist ein teils bewusstes „Herankaufen“ bis knapp an die Kontrollschwelle – zuletzt mittels eines Erwerbs von 29,99% des stimmberechtigten Grundkapitals an AMAG Austria Metall AG durch die B&C-Gruppe – zu beobachten. Wie bereits in der Vergangenheit wiederholt dargelegt sollte diese Schwelle nach Ansicht der ÜbK daher auf zumindest 25% abgesenkt werden.

Die durch die Novelle ebenfalls eingeführte **gesicherte Sperrminorität** bei 26% hat – wie in den vorhergehenden Jahresberichten mehrfach dargestellt – praktisch wenig Bedeutung. Die Bestimmung würde nach Auffassung der ÜbK nur dann Sinn machen, wenn diese Schwelle wesentlich tiefer, z.B. bei 20%, angesetzt würde.

### 2.3 Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Zentrales Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Vereinfachung des Instanzenzugs. Im Wesentlichen sollen unnötig lange Instanzenzüge bereinigt, eine zweistufige Verwaltungsge-

richtbarkeit eingerichtet und die Verfahrensdauer verkürzt werden (ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 2). Im konkreten Fall der ÜbK würde die Reform aber zu einer Verlängerung des Instanzenzuges führen, der dann sogar dreigliedrig wäre. Dies würde dem in § 3 Z 5 ÜbG normierte Raschheitsgebot zuwiderlaufen und könnte dem Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Österreich schaden.

Um dies zu verhindern, soll nach den Vorstellungen der Übernahmekommission anstatt des nach der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit an und für sich vorgesehenen dreigliedrigen Instanzenzuges von der Übernahmekommission an das Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichtshof ein zweigliedriger Instanzenzug von der ÜbK direkt an den Obersten Gerichtshof geschaffen werden. Grundlage dafür wäre Art 94 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, der in bestimmten Fällen einen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht zulässt.

#### **2.4 Erhöhte Beteiligungstransparenz – Börsegesetz Novelle 2012**

Mit 1.1.2013 trat die Novelle zum BörseG (BGBl I 83/2012) in Kraft, deren zentrales Anliegen eine Verbesserung der Markttransparenz ist. Der österreichische Gesetzgeber setzt damit bereits teilweise Vorschläge des europäischen Gesetzgebers um und greift diesem vor [vgl KOM(2011) 683 endgültig], gleichzeitig wird ein langjähriges Anliegen der Übernahmekommission verwirklicht. Anlassfall für die Umsetzung der Reform war letztlich der unbemerkte Beteiligungsaufbau eines Investors bei einer österreichischen Gesellschaft.

Das BörseG sieht die Meldung und Veröffentlichung des Erreichens, Überschreitens und Unterschreitens relevanter Beteiligungsschwellen an börsennotierten Unternehmen vor. Die erste Meldeschwelle in § 94 BörseG wurde nunmehr auf 4% herabgesetzt. Kern der gegenständlichen Novelle ist aber die Miteinbeziehung auf Barausgleich gerichteter Finanzinstrumente, wie etwa *cash settled equity swaps*, die ein „unbemerktes Anschleichen“ an ein börsennotiertes Unternehmen ermöglichen (§ 92a BörseG). Um dem entgegenzuwirken, wurde weiters die Zusammenrechnung sämtlicher Finanzinstrumente angeordnet, um wirklich alle Stimmrechte transparent zu machen. Schließlich wurde zur Effektivierung des Regelungsziels das Sanktionsregime des BörseG verschärft und neben der *in der Praxis* weniger abschreckenden Verwaltungsstrafe ein Ruhen der Stimmrechte bei Verletzung der Meldepflicht vorgesehen (§ 94a BörseG).

Die ÜbK begrüßt diese Verbesserung der Beteiligungstransparenz, da dies ihre Tätigkeit im Rahmen der amtswegigen Überwachung – insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung von Beteiligungsverhältnissen und den verdeckten Aufbau von kontrollrelevanten Aktienpaketen – erheblich erleichtern und somit den Schutz des Streubesitzes erhöhen wird.

### 3 Die Organisation der Übernahmekommission

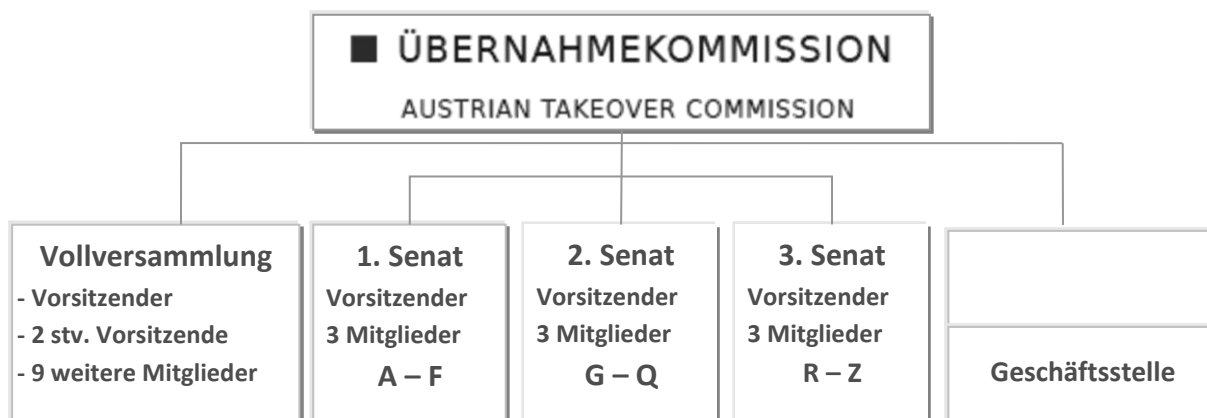
Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Artikel 133 Z 4 B-VG. Sie ist von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Die drei Senate der ÜbK sind Tribunale iSd Artikels 6 EMRK.

Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – auf jeweils fünf Jahre bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer kleinen, qualifizierten **Geschäftsstelle** unterstützt, in der während des Berichtsjahres vier Mitarbeiter (drei Vollzeitäquivalente) beschäftigt waren. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- **Drei Senate mit je vier Mitgliedern**, wobei ein Mitglied stets ein in Wirtschaftsfragen erfahrener Richter ist. Diese Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen;
- die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nimmt, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegt;
- der **Vorsitzende**, der die ÜbK leitet, sie nach außen vertritt und zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung ist. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 24. März 2010 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 1. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK soll anhand der folgenden Grafik veranschaulicht werden:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bemüht, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at))** sollen dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten werden. Dazu zählen:

- Die **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilung der ÜbK und eine Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die möglichen Bietern bzw deren Rechtsvertretern die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, etc);
- **Pressemitteilungen**;
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zweckmäßig sind (§ 30 Abs 6 ÜbG) oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 32 ÜbG).

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei deren Mitarbeitern sehr herzlich bedanken möchten.

Auch die auf Grund der Gebührenordnung der Wiener Börse AG vorgeschriebenen **Gebühren** deckten im Jahr 2012 **die direkten Personal- und Sachaufwendungen** der ÜbK ab, sodass der Wiener Börse AG dadurch keine zusätzlichen Kosten entstanden sind.

#### **4 Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten**

Im Jahr 2012 wurden weltweit M&A Transaktionen im Volumen von rund US \$ 2.743 Mrd angekündigt. Damit reduzierte sich das Transaktionsvolumen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig (2011: rund US \$ 2.777 Mrd).<sup>1</sup>

In **Österreich** blieb die Anzahl der nach dem ÜbG abgegebenen baren Übernahmeangebote mit fünf Transaktionen annähernd gleich. Alle fünf Übernahmeangebote wurden erfolgreich durchgeführt. Das Angebotsvolumen im Jahr 2012 war mit insgesamt MEUR 222 (2011: MEUR 204) verglichen mit dem mehrjährigem Durchschnitt wieder gering.

---

<sup>1</sup> Müller, Same Same But Different – Jahresrückblick auf das deutsche M&A-Geschehen 2012, M&A Review 2/2013, 52 (52 f).



## **5 Tätigkeitsbericht**

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2011 anhängigen Verfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (5.1); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (5.2 bis 5.5) berichtet.

### **5.1 Senatsverfahren**

#### **5.1.1 Öffentliche Übernahmeangebote**

##### **KTM AG**

Am 13. Juni 2012 schlossen Knünz GmbH und Pierer GmbH einen neuen Syndikatsvertrag ab, in dem sich Knünz GmbH verpflichtete, ihr Stimmrecht in Zukunft wie Pierer GmbH auszuüben (Unterordnungssyndikat). Es kam somit zu einem Kontrollwechsel iSd § 22 Abs 1 iVm § 22a Z 3 ÜbG, wodurch ein Pflichtangebot ausgelöst wurde. Die wirtschaftliche Entflechtung wird bis zum Jahr 2014 umgesetzt.

Cross KraftFahrZeug Holding GmbH, eine mit Pierer GmbH gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin, zeigte die Angebotsunterlage am 18. Juni 2012 bei der ÜbK an und veröffentlichte dieselbe am 4. Juli 2012. Das Angebot richtete sich an rund 49,5% der Aktionäre der KTM, von denen allerdings die indische Bajaj-Gruppe, welche als nahezu gleich große Kernaktionärsgruppe rund 47,2% der Aktien an KTM hält, auf die Einlieferung verzichtet hatte. Das Angebot betraf somit effektiv rund 2,29% des Grundkapitals der KTM. Der Angebotspreis betrug EUR 44 je Aktie.

Bis zum Ende der Annahmefrist wurden knapp 120.000 Aktien eingeliefert, was einem Anteil von rund 1,11% des Grundkapitals der KTM entspricht. Die Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG endete am 24. Oktober 2012.

Da die verbandsrechtliche Entflechtung voraussichtlich erst nach Ende der Frist für die Nachzahlungsgarantie gem § 16 Abs 7 ÜbG stattfinden wird, hat sich die Bieterin in Abstimmung mit dem Senat freiwillig wie folgt verpflichtet: *„Sofern im Rahmen der Durchführung der verbandsrechtlichen Entflechtung die Bewertung der Aktien der Zielgesellschaft über EUR 44 pro Aktie liegt, verpflichtet sich die Bieterin freiwillig gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags.“*

##### **Pankl Racing Systems AG**

Am 13. Juni 2012 schlossen Knünz GmbH und Pierer GmbH einen neuen Syndikatsvertrag ab, in dem sich Knünz GmbH verpflichtete, ihr Stimmrecht in Zukunft wie Pierer GmbH auszuüben (Unterordnungssyndikat). Es kam daher – so wie bei der KTM AG – zu einem Kontrollwechsel iSd § 22 Abs 1

ivm § 22a Z 3 ÜbG, wodurch ein Pflichtangebot ausgelöst wurde. Die wirtschaftliche Entflechtung wird bis zum Jahr 2014 umgesetzt.

Cross Motorsport Systems AG, eine mit Pierer GmbH gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin, zeigte die Angebotsunterlage am 18. Juni 2012 bei der ÜbK an und veröffentlichte dieselbe am 4. Juli 2012. Das Angebot richtete sich an rund 42,41% der Aktionäre der Pankl, von denen allerdings die Qino-Gruppe auf die Einlieferung ihrer knapp 25% des Grundkapitals an Pankl verzichtet hatte. Das Angebot betraf somit effektiv knapp 550.000 Aktien der Pankl, was rund 17,44% des Grundkapitals der Pankl entspricht. Der Angebotspreis betrug EUR 18,03 je Aktie.

Bis zum Ende der Annahmefrist wurden 63.630 Aktien eingereicht, was einem Anteil von rund 2,02% des Grundkapitals der Pankl entspricht. Die Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG endete am 24. Oktober 2012.

Da die verbandsrechtliche Entflechtung voraussichtlich erst nach Ende der Frist für die Nachzahlungsgarantie gem § 16 Abs 7 ÜbG stattfinden wird, hat sich die Bieterin – so wie beim Pflichtangebot betreffend die KTM AG – in Abstimmung mit dem Senat freiwillig wie folgt verpflichtet: *„Sofern im Rahmen der Durchführung der verbandsrechtlichen Entflechtung die Bewertung der Aktien der Zielgesellschaft über EUR 18,03 pro Aktie liegt, verpflichtet sich die Bieterin freiwillig gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags.“*

### **Frauenthal Holding AG**

Frauenthal Holding AG („FHAG“) gab am 4. September 2012 die Absicht bekannt, von dem in der Hauptversammlung vom 6. Juni 2012 beschlossenen Aktienrückkaufprogramm zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen und den Aktionären der FHAG ein öffentliches Rückkaufangebot über bis zu 671.043 Stück Aktien (rund 7,12% des Grundkapitals) zu einem Rückkaufspreis von EUR 10 je Aktie zu unterbreiten. Die Angebotsunterlage wurde am 26. September 2012 veröffentlicht, die Annahmefrist lief bis 10. Oktober 2012.

Innerhalb der zweiwöchigen Annahmefrist wurde das Angebot für insgesamt 1.030.087 Inhaberkarten der FHAG angenommen, sodass die Annahmeerklärungen aufgrund der Überzeichnung des Angebots im Einklang mit der gesetzlichen Bestimmung des § 20 ÜbG verhältnismäßig um rund 35% gekürzt wurden. Nach Durchführung des Angebots hielt Frauenthal Holding AG daher 943.499 eigene Aktien, was einem Anteil von 10% des Grundkapitals entspricht.

### **BWT Aktiengesellschaft**

WAB Privatstiftung hielt nach einem Aktienkauf im Frühjahr 2012 zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern rund 5.029.510 Aktien der BWT Aktiengesellschaft, was einem Anteil des Grundkapitals von 28,20% entspricht. Aufgrund der von BWT Aktiengesellschaft gehaltenen eigenen

Aktien wurde durch diesen Aktienbesitz die formelle Kontrollschwelle von 30% überschritten, sodass WAB Privatstiftung aufgrund von § 22 ÜbG ein Pflichtangebot an die übrigen Beteiligungspapierinhaber der BWT Aktiengesellschaft zu richten hatte. Angebotsgegenständlich waren 11.731.092 Stück Aktien, was rund 65,78% des Grundkapitals entsprach. Der Angebotspreis lag bei EUR 16 je Angebotsaktie.

Die Bieterin Aquivest GmbH, die mittelbar im 100%igen Eigentum der WAB Privatstiftung steht, erwarb im Rahmen des Pflichtangebots 5.551.379 Aktien der BWT Aktiengesellschaft, was einem Anteil des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft von 31,13% entspricht. Somit hielt WAB Privatstiftung nach Durchführung des Pflichtangebots gemeinsam mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern 10.580.889 Aktien oder rund 59,33% des Grundkapitals der BWT Aktiengesellschaft.

### **Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft**

SuP Beteiligungs GmbH hielt unter Berücksichtigung der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Pflichtangebots 1.488.400 Stammaktien, 511.312 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheine. Dies entsprach einem Anteil von 73,36% der Stimmrechte bzw 74,39% des Grundkapitals. Der Angebotspreis betrug EUR 52 je Stammaktie, EUR 32 je Vorzugsaktie und EUR 37 je Kapitalanteilschein und lag damit knapp über den Referenztransaktionen.

Es lagen verbindliche Verzichtserklärungen sechs weiterer Großaktionäre (Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung, Renaissance Construction AG, Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, Wiener Stadtwerke Holding AG) in einem Ausmaß von insgesamt 2.013.440 Stammaktien, 527.652 Vorzugsaktien und 36.350 Kapitalanteilscheine vor. Somit waren effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien und 13.450 Kapitalanteilscheine Gegenstand des Angebots.

Bis zum Ende der Annahmefrist waren Annahmeerklärungen für insgesamt 1.567 Stammaktien, 2.620 Vorzugsaktien und 3.468 Kapitalanteilscheine eingelangt. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügten somit nach Durchführung des Angebots über insgesamt 1.489.967 Stammaktien (72,83%), 513.932 Vorzugsaktien (80,05%) und 18.294 Kapitalanteilscheine (36,73%) der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Stimmrechtsanteil von 73,44% sowie einem Anteil des Grundkapitals von 74,55%. Die Nachfrist endete am 6. März 2013.

### **5.1.2 Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG**

In zwei Verfahren wurde eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 angezeigt, wobei einmal von der Ausnahme gemäß § 25 Abs 1 Z 1 und ein zweites Mal von jener in § 25 Abs 1 Z 2 („Sanierungsausnahme“) Gebrauch gemacht wurde. In beiden Verfahren gelangte der zuständige Senat zur

Erkenntnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen und die Ausnahme daher nicht zu versagen war.

### **5.1.3 Verfahren gemäß § 26b ÜbG**

Das Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG gibt Beteiligungspapierinhabern in Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsennotierungstagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren.

Im Jahr 2012 hatte die ÜbK keine Feststellung gemäß § 26b ÜbG zu treffen.

### **5.1.4 Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG**

§§ 27b und 27c regeln den *Teilanwendungsbereich des ÜbG*. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch der Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland. Im Berichtsjahr 2012 wurde kein Verfahren nach § 27b oder § 27c ÜbG geführt.

### **5.1.5 Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG**

Im Berichtsjahr 2012 gab die Übernahmekommission sieben Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG ab. Dabei standen vor allem Rechtsfragen zum gemeinsamen Vorgehen, die sich durch besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung des wahren Sachverhalts sowie ihre hohe rechtliche Komplexität auszeichneten, im Vordergrund. Von diesen sieben Stellungnahmen wurden zwei veröffentlicht.

## **Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft**

### Vorgeschichte

Die dem Vorstandsvorsitzenden der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft („Porr“), Herrn Karl-Heinz Strauss, zuzurechnende SuP Beteiligungs GmbH („SuP“) unterzeichnete am 16. Juli 2012 zwei Kaufverträge über Stammaktien, Vorzugsaktien und Kapitalanteilsscheine an Porr mit UniCredit Bank Austria AG sowie mit DV Beteiligungsverwaltungs GmbH, einer Gesellschaft der B&C-Gruppe. Diese Kaufverträge standen unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtanordnung eines Pflichtangebots durch die Übernahmekommission. Weiters sollte SuP in das zwischen Ortner Beteiligungsverwaltungs GmbH („Ortner“), welche dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Klaus Ortner zuzurechnen ist, und B&C-Gruppe bestehende Syndikat anstelle der B&C-Gruppe eintreten. Darin liegt eine Änderung der Willensbildung in der Gruppe. Aufgrund eines Antrages von SuP

und Ortner erging am 14. September 2012 eine Stellungnahme des ersten Senats, wonach die Umsetzung dieser Transaktionsschritte ein Pflichtangebot gemäß § 22a Z 3 ÜbG auslöst.

#### Antragstellung betreffend Preisbestimmung

In einem weiteren, am 19. September 2012 eingebrachten Antrag auf Stellungnahme brachten die Antragstellerinnen vor, dass die der ÜbK bekannten Verträge vom 16. Juli 2012 weiterhin aufrecht seien. Die Vertragsparteien seien nach dem 30. September 2012 zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern SuP nicht jeweils auf die Erfüllung der Closing-Bedingungen der Aktienkaufverträge, wonach die Übernahme der B&C-Aktien, der UniCredit-Aktien und der Kapitalanteilscheine durch SuP sowie der Eintritt in das Syndikat mit Ortner keine Angebotspflicht auslöst, verzichte.

Die Antragstellerinnen erwogen, den geplanten Beteiligungserwerb unter Verzicht auf die übernahmerechtlichen Bedingungen durchzuführen, wodurch die Angebotspflicht gegenüber den Beteiligungspapierinhabern der Porr ausgelöst würde.

Für die Antragstellerinnen sei das Pflichtangebot jedoch nur dann wirtschaftlich darstellbar und finanzierbar, wenn der Angebotspreis, insbesondere jener für die Porr-Stammaktien, unter Nichtberücksichtigung des historischen Börsenkurses (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) gemäß § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG angemessen festgelegt werden könne; das heißt konkret unter dem historischen Durchschnittskurs der Porr-Stammaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Die Antragstellerinnen seien der Auffassung, dass die in den Erwerbsverträgen mit UniCredit und DV ausgehandelten und vereinbarten Aktienpreise zugleich die nach § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG maßgeblichen angemessenen Preise und damit die maßgeblichen Preisuntergrenzen für das Pflichtangebot darstellen.

#### Rechtliche Beurteilung

Der erste Senat nahm zu dem Sachverhalt Stellung und sprach aus, dass im Fall eines zeitnahen Pflichtangebots der SuP Beteiligungs GmbH an die Inhaber von Stammaktien, Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheinen der Porr als Preisuntergrenze für den Angebotspreis ausschließlich die Referenztransaktionen gemäß § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG heranzuziehen seien. Der Durchschnittskurs des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG sei aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht als weitere Preisuntergrenze zu berücksichtigen.

In einem Fall, in dem zwei voneinander unabhängige Aktionäre mit genauen Kenntnissen der wirtschaftlichen Lage und des Wertes der Zielgesellschaft eine Bewertung der Aktien sowie des damit zusammenhängenden Unternehmens vornehmen und in dem der historische Börsedurchschnittskurs mangels ausreichender Liquidität nicht als objektive Bewertungsgrundlage herangezogen werden kann, sei § 26 Abs 1 ÜbG überschießend formuliert. Die *ratio legis* spreche dann gegen die Anwendung der im letzten Satz normierten zweiten Preisuntergrenze. Im Ergebnis wurde

§ 26 Abs 1 ÜbG für den vorliegenden Fall teleologisch auf den ihm nach dem Gesetzeszweck zukommenden Anwendungsbereich reduziert, weshalb sein letzter Satz im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangte. Zur Bestimmung der Aussagekraft des Börsenkurses zog der erste Senat hilfsweise die deutsche Parallelnorm zur Preisbestimmung heran, überprüfte die Reaktion des Marktes auf wichtige Adhoc-Mitteilungen und den *Spread* zwischen Stamm- und Vorzugsaktien.

Weiters wurde in der Stellungnahme festgehalten, dass § 22 Abs 1 der für freiwillige Angebote einschlägigen generellen Norm (§ 10 Abs 1 ÜbG) im Falle eines Pflichtangebotes als *lex specialis* vorgeht. Die Anzeige des Angebots der SuP Beteiligungs GmbH an die Inhaber von Beteiligungspapieren der Porr hatte daher gemäß § 22 Abs 1 ÜbG innerhalb von zwanzig Börsentagen ab Kontrollerlangung zu erfolgen.

### **KTM AG und Pankl Racing Systems AG**

KTM AG und Pankl Racing Systems AG wurden gemeinsam von Pierer GmbH und Knünz GmbH mittelbar kontrolliert. Pierer GmbH und Knünz GmbH hielten jeweils einen 50%-Geschäftsanteil an Pierer Invest Beteiligungs GmbH, wobei zwischen den beiden Gesellschaftern ein Gleichordnungssyndikat im Bezug auf ihr Stimmverhalten in der Generalversammlung von Pierer Invest Beteiligungs GmbH bestand. Pierer Invest Beteiligungs GmbH hielt 50,05% an Cross Industries AG, welche wiederum mit rund 50,50% direkt an KTM AG und mit rund 57,59% indirekt über zwei 100%-Tochtergesellschaften an Pankl Racing Systems AG beteiligt war.

Nunmehr beabsichtigten Pierer GmbH und Knünz GmbH, einen neuen Syndikatsvertrag abzuschließen. Dabei sollte Knünz GmbH sich verpflichten, ihr Stimmrecht hinkünftig wie Pierer GmbH auszuüben, sodass sich Knünz GmbH im Ergebnis Pierer GmbH unterordnete.

Pierer GmbH stellte dabei den Antrag gemäß § 29 ÜbG, die Übernahmekommission möge eine Stellungnahme dazu abgeben, dass die Änderung des Syndikatsvertrags von einem Gleichordnungssyndikat zu einem Unterordnungssyndikat zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH zu einer Änderung der Willensbildung in der Gruppe iSd § 22a Z 3 ÜbG führt und daher ein Pflichtangebot nach den Vorschriften der §§ 22 ff ÜbG an die Beteiligungspapierinhaber der KTM AG und der Pankl Racing Systems AG zu legen ist.

Der zweite Senat gelangte zur Ansicht, dass die Unterzeichnung des gegenständlichen Syndikatsvertrags zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH zu einem mittelbaren Kontrollwechsel von einer gemeinsamen Kontrolle über Pierer Invest Beteiligungs GmbH durch Pierer GmbH und Knünz GmbH zu einer alleinigen Kontrolle durch Pierer GmbH führt. Bei Unterzeichnung des Vertrages müssen Pierer GmbH und mit dieser gemeinsam vorgehende Rechtsträger ein Pflichtangebot gemäß § 22 iVm § 22a Abs 3 ÜbG an alle Aktionäre der KTM AG sowie an alle Aktionäre der Pankl Racing Systems AG legen.

Der zweite Senat entschied somit antragsgemäß. Die darauf folgenden Pflichtangebote wurden bereits oben unter Punkt 1. beschrieben.

#### **5.1.6 Weitere, nicht veröffentlichte Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG**

Zudem wurden fünf weitere Stellungnahmen abgegeben, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Diese befassten sich mit den Voraussetzungen des Sanierungsprivilegs gemäß § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG, mit einer Frage zum verpflichtenden Inhalt der Angebotsunterlage bei Tauschangeboten, dem Thema des gemeinsamen Vorgehens bei Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Problematik des Kontrollwechsels bei Umgründungsmaßnahmen.

#### **5.1.7 Feststellungsverfahren gemäß § 33 ÜbG**

Im Jahr 2012 wurde kein Verfahren nach § 33 ÜbG eingeleitet.

#### **5.1.8 Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG**

Im Jahr 2012 wurde kein Strafverfahren gem § 35 ÜbG geführt.

#### **5.1.9 Sonstige Verfahren**

In zwei Fällen wurde eine **Mitteilung gemäß § 24 ÜbG** an die ÜbK erstattet, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

### **5.2 Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde**

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (vgl § 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2012 wieder intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren Sicherheit im Rahmen ihres Handelns zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die gesetzlichen Regeln zugunsten der Investoren am Markt wirksam durchzusetzen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte **Website** der ÜbK unter **www.takeover.at** abrufbar ist.

Die **Beratung durch die Geschäftsstelle**, den Vorsitzenden der ÜbK oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate **in keiner Weise präjudizieren** und sind daher stets unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesenen **Behördenfunktionen** werden entweder durch den **Vorsitzenden der ÜbK**, durch die **jeweils zuständigen Senate** oder die **Vollversammlung** wahrgenommen.

### 5.3 Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle sind bemüht, den öffentlichen Stellen und Journalisten – soweit dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist – mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es weiterhin, dass vor allem die mit der Materie regelmäßig befassten Journalisten so rasch als möglich alle Informationen erhalten, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Jahr 2012 die folgenden Maßnahmen gesetzt:

Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Website ([www.takeover.at](http://www.takeover.at));

Veröffentlichung von Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. [www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

### 5.4 Amtswegige Überwachung gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der wöchentlichen Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmereklevante Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt sowie alle Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren **umfangreiche Datenbanken**, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten werden zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen an die betreffenden Personen, häufig auch an Organmitglieder und Mitarbeiter der Zielgesellschaften sowie deren Berater, gerichtet. Liegen konkrete übernahmereklevante Sachverhalte vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen



der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der sodann alle weiteren notwendigen Schritte setzt.

Rund ein Drittel der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Bedauerlicherweise erwiesen sich die beschränkten Befugnisse der ÜbK und die (praktischen) Schwierigkeiten insbesondere bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums weiterhin als Hindernis für eine wirksame Überwachung sowie eine rasche Durchführung der Verfahren. Die in Österreich nach wie vor bestehende Möglichkeit, sich gegenüber der ÜbK auf das Bankgeheimnis zu berufen und anonym zu bleiben, ist sachlich nicht vertretbar und geeignet, dem internationalen Ansehen des österreichischen Kapitalmarkts zu schaden. Diese grundsätzliche Problematik wurde auch von der *Financial Action Task Force (FATF)* im Rahmen ihres Berichts zur Situation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2009 kritisch aufgezeigt.<sup>2</sup>

Im Rahmen der Marktüberwachung befasste sich die Übernahmekommission mit rund dreizehn Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen der börsennotierten Gesellschaften in ganz Österreich und werten darüber hinaus regelmäßig die Protokolle aller Hauptversammlungen aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen.

## **5.5 Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene**

Im Jahr 2012 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Sitzungen dienen großteils dem Erfahrungsaustausch. Dieser findet in verstärkter Form auch außerhalb der Sitzungen der Behörden statt. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden weiterhin formlos über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert.

Zudem sollen in den kommenden Monaten im Rahmen einer Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene eine Liste jener Sachverhaltskonstellationen erarbeitet werden, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden (sog „White List“). Freilich wäre dieses Dokument lediglich als Leitlinie zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

---

<sup>2</sup> *Financial Action Task Force*, Mutual Evaluation Report – Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism: Austria, 26.6.2009 (abrufbar unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Austria%20full.pdf>).

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2012 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) sowie der Wiener Börse in ihrer Funktion als Aufsichts- und Zulassungsbehörde fortgeführt.

## **6 Ausblick auf das Jahr 2013**

So wie schon in den Vorjahren ist aus derzeitiger Sicht damit zu rechnen, dass Fragen zum gemeinsamen Vorgehen auch im Jahr 2013 einen ganz wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit in der ÜbK darstellen werden. Zu beobachten ist weiterhin ein deutlicher Rückgang der Anzahl der Unternehmen im Anwendungsbereich des Übernahmegesetzes. War die ÜbK zu Beginn des Jahres 2009 noch für die Überwachung von 96 Unternehmen zuständig, sind es Anfang 2013 nur noch 76 Gesellschaften. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind einerseits Börserückzüge im Rahmen von Übernahmeangeboten, Segmentwechsel vom regulierten Markt in den unregulierten MTF sowie fehlende Neuzugänge an der Börse.

## **7 Danksagung**

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2012 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG und der Finanzmarktaufsicht.

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem im März 2012 ausgeschiedenen Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Sascha Schulz, sowie dem aktuellen Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Wolfgang Eigner, LL.M. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2012 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstandsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner  
(Vorsitzender)

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Winfried Braumann  
(stellvertretender Vorsitzender)

## **8 Anhang**

### **8.1 Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2012**

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
SenPräs. d. OGH Dr. Peter Baumann	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich	Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht, Konsulent des IHS
RA Dr. Wulf Gordian Hauser	Rechtsanwalt
RA Dr. Georg Legat	Rechtsanwalt
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Hofrätin d. OGH Dr. Elfriede Solé	Hofrätin des Obersten Gerichtshofes
RA Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber, LL.M.	Rechtsanwalt

### **8.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

Dr. Wolfgang Eigner, LL.M. (Cambridge)	Leiter der Geschäftsstelle (seit 1. April 2012)
Dr. Sascha Schulz	Leiter der Geschäftsstelle (bis 31. März 2012)
MMag. Ulrich Edelmann, MIM (CEMS)	Jurist
Walter Martetschläger	Sekretariat

### 8.3 Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2012			2011		
		<b>Senatsverfahren</b>					
<b>gesamt</b>	<b>Anz</b>	<b>14</b>			<b>14</b>		
<b>Übernahmeangebote*</b>		<b>5</b>			<b>5</b>		
<b>sonstige Senatsverfahren</b>		<b>9</b>			<b>9</b>		
Anzeigeverfahren nach § 25		2			3		
Feststellungsverfahren nach § 26b		-					
Verfahren nach § 27b,c		-			1		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		7			5		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungen)		-					
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafen)		-					
andere Verfahren (§ 21, ...)		-					
<b>Sonstige Verfahren</b>							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24 (Mitteilung)		2			6		
Überschreiten der ges. Sperrminorität nach § 26a (Mitteilung)		3			1		
<b>Übernahmeangebote</b>							
<b>gesamt / davon erfolgreich beendet</b>	<b>Anz</b>	<b>5/5</b>			<b>5 / 5</b>		
einfache freiwillige Angebote § 4		1/1			2 / 2		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a							
Pflichtangebote § 22		4/4			3 / 3		
<b>Durchschnittliche Annahmemequote</b>							
	<b>%</b>						
einfache freiwillige Angebote § 4		100			30,97		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a							
Pflichtangebote § 22		44,64			24,56		
<b>Volumina</b>							
	<b>Mio €</b>						
Angebotsvolumen**		222			204		
Annahmenvolumen**		103***			62***		
<b>Übernahmeprämie</b>							
	<b>%</b>						
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)		<b>3M</b>	<b>6M</b>	<b>12M</b>	<b>3M</b>	<b>6M</b>	<b>12M</b>
einfache freiwillige Angebote § 4		15,07	2,44	5,05	18,79	26,27	38,16
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a							
Pflichtangebote § 22**		21,76	18,94	16,89	-1,55	20,04	27,43
<b>Sonstiges</b>							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Mitarbeiter der Geschäftsstelle		3			3,5		
Zielgesellschaften gemäß ÜbG		76			78		

\* Die Anzahl der Übernahmeangebote umfasst alle in dem jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossenen (erfolgreich beendeten oder abgebrochenen) Übernahmeangebote

\*\* Bei den Prämien wurde das Angebot Porr nicht berücksichtigt.

\*\*\* Ein Angebot wurde überzeichnet. Daher wurde bei diesem eine pro rata Zuteilung gemäß § 20 ÜbG vorgenommen.